



**Satzung
des
Regionalverband Rhein-Sieg-Eifel e.V.**

in der Fassung vom 15.06.2015

Regional - Verband Rhein - Sieg- Eifel e. V. S A T Z U N G

Präambel:

Nachdem der Bund Deutscher Karneval im Oktober 1953 in Mainz wieder gegründet worden war, schlossen sich am 10. Dezember 1954 die Festausschüsse Bonn, Bad Godesberg, Siebengebirge und Siegburg als Regionalverband zusammen. Der Name lautete: "Vereinigung der Festausschüsse Karneval im Großraum Rhein - Sieg e. V."

1957 wurde der Name geändert in: "Vereinigung der Karnevals - Gesellschaften im Großraum Rhein - Sieg e. V." Er benennt sich wie folgt um und gibt sich die folgende neue Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
Regionalverband Rhein – Sieg - Eifel im Bund Deutscher Karneval e. V. Er wurde am 10. Dezember 1954 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand ist Bonn.
- 1.3 **Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. und endet am 30.04..**
- 1.4 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß aller innerhalb des Großraumes Rhein -Sieg-Eifel ansässigen Karnevalsvereine als Regionalverband im Bund Deutscher Karneval e. V.
- 1.5 Aufgaben des Regionalverbandes sind:
 - 1.5.1 Die Pflege des karnevalistischen und rheinischen Brauchtums, sowie der Tradition im regionalen Bereich.
 - 1.5.2 Die Beratung der angeschlossenen Vereine bei der Durchführung karnevalistischer und gesellschaftlicher Aufgaben.
 - 1.5.3 Die Verhinderung von Auswüchsen innerhalb der Brauchtumspflege.
 - 1.5.4 Empfehlungen und Entscheidungen über Aufnahmeanträge an den Bund Deutscher Karneval e. V.
 - 1.5.5 Stellungnahme zu Anträgen auf Verleihung von Orden, Auszeichnungen und Ehrungen an den Bund Deutscher Karneval e. V.
 - 1.5.6 Die Durchführung und Vergabe von Veranstaltungen auf Verbandsebene (Tanzturniere, Prinzentreffen usw.).
 - 1.5.7 Die Vertretung der Interessen des Regionalverbandes im Präsidium des Bund Deutscher Karneval e. V.
 - 1.5.8 Die Beratung und Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Veranstaltungen.

- 1.5.9 Innerhalb des Regionalverband Rhein-Sieg-Eifel besteht eine Jugendorganisation, die RSE Jugend.
Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des RSE in der Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des RSE.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Die Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalverbandes fremd sind oder durch Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Regionalverbandes ist ehrenamtlich.
- 2.4 Im Falle der Auflösung des Regionalverbandes erfolgt die Liquidation durch vier Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu bestellen sind.
- 2.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, das nach Beendigung der Liquidation noch vorhanden ist, an das Deutsche Fastnachtmuseum Kitzingen mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des rheinischen Brauchtums im Museum verwendet werden muß.

§ 3 Mitglieder

- 3.1 Die Mitgliedschaft im Regionalverband erfolgt mit der Aufnahme in den Bund Deutscher Karneval e. V., soweit der aufzunehmende Karnevalsverein seinen Sitz im Verbandsgebiet hat.
- 3.2 Zur Aufnahme in den Bund Deutscher Karneval e. V. ist die Vorlage eines schriftlichen Antrages unter Beifügung der Satzung an den Regionalverband erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet endgültig der Bund Deutscher Karneval e. V.
- 3.3 Die Mitgliedervereine bilden unter Beachtung der traditionellen Entwicklung und zur Vertretung im Regionalverband Bezirke.
- 3.4 Es können in den folgenden Gebieten eigenständige Bezirke gebildet werden:
- linksrheinisch:
Bonn (die Stadtbezirke Bonn und Hardtberg der Stadt Bonn)
Bad Godesberg (der Stadtbezirk Bad Godesberg der Stadt Bonn und Wachtberg)
Kreis Euskirchen
Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinisch, jedoch ohne Gemeinde Wachtberg)

Rheinland-Pfalz Siebengebirge	(linksrheinisch Rhein – Ahr) (Stadtbezirk Beuel der Stadt Bonn, Stadt Königswinter, Stadt Bad Honnef, Verbandsgemeinde Unkel)
Siegburg	(Stadt Siegburg, Stadt Sankt Augustin, Stadt Hennef, Gemeinde Lohmar)
Troisdorf Obere Sieg	(Stadt Troisdorf, Stadt Niederkassel) (Gemeinde Eitorf, Windeck, Ruppichteroth, Gemeinden Much und Neunkirchen –Seelscheid)
Oberberg	(Stadt Waldbröl und Wiehl)
Westerwald	(Wissen, Altenkirchen und Betzdorf
Rheinland-Pfalz	(rechtsrheinisch, jedoch ohne die zum Bezirk Siebengebirge gehörenden Gebiete)

- 3.5 Die Einzelheiten und die kommunalen Abgrenzungen werden durch **das Präsidium** im Einvernehmen mit den Mitgliedsvereinen festgelegt. Bestehende Mitgliedschaften können erhalten bleiben.
- 3.6 Die Vertreter der Bezirke im Präsidium des Regionalverbandes sind zu den Aufnahmeanträgen zu hören.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Wahl - , Stimm – und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben ferner, entsprechend den jeweiligen, vom geschäftsführenden Präsidium festzulegenden Teilnahmebedingungen das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Regionalverbandes, soweit die Satzung nicht die Teilnahmeberechtigung begrenzt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Bund Deutscher Karneval e. V. auf regionaler Ebene zu fördern und zu unterstützen.
- 5.2 Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind, einschließlich des Beitrages für den BDK, zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
- 5.3 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) bei satzungsgemäßigem Austritt aus dem BDK
 - b) Ausschluß aus dem BDK gemäß § 5 der BDK - Satzung.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet:
- 5.4.1 durch schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium zum Ende des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Frist;
 - 5.4.2 durch Austritt oder Ausschluß aus dem Bezirk;
 - 5.4.3 bei Auflösung des Mitgliedsvereins;
 - 5.4.4 durch Ausschluß auf Beschluß des Präsidiums;

5.5 Ausschlußgründe sind:

5.5.1 bei grobem Verstoß gegen die Satzung und die Ordnung sowie gegen die Beschlüsse der Organe des Regionalverbandes;

5.5.2 bei Schädigung des karnevalistischen Brauchtums;

5.5.3 bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung.

5.6 Gegen die Abmahnung und den Ausschlußbescheid des Präsidiums kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung des Bescheids Einspruch an den Ehrenrat eingelegt werden, dessen Entscheidung dann endgültig ist.

5.7 Die Mitgliedschaft in einem anderen, örtlich nicht zuständigen Regionalverband oder Bezirk kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des Regionalverbandes erfolgen.

5.8 Für Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht auf Mitgliederversammlungen das Stimmrecht.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung; das Präsidium; das geschäftsführende Präsidium.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das geschäftsführende Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 26 e EStG beschließen

§ 7

Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus bis zu zwei Vertretern der Mitgliedsvereine. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimmen.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Regionalverbandes Rhein -Sieg - Eifel. Sie findet jährlich statt. Alle drei Jahre ist mindestens acht Wochen vor der Hauptversammlung des BDK eine Mitgliederversammlung mit Wahlen einzuberufen. Zu jeder Versammlung sind ein Kassenbericht und ein Kassenprüfungsbericht zu erstellen, die das abgelaufene Jahr und den Zeitraum bis zur jährlichen Versammlung erfassen. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.

7.3 Die Mitgliederversammlung ist **vier** Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Maßgebend für die Einhaltung der Einladungsfrist, ist der Tag der Aufgabe bei der Post. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig

7.4 Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen.

- 7.5 Anträge, die später als 14 Tage vorher eingehen, oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
- 7.6 Vor jeder Mitgliederversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und ihre Richtigkeit von der Versammlung zu bestätigen. Die Bezirksvertreter erhalten vor Beginn der Mitgliederversammlung die Stimmkarten ihrer stimmberechtigten Vereine.
- 7.7 Die jährliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte
 - 7.7.1 Bericht des Präsidenten;
 - 7.7.2 Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer;
 - 7.7.3 Entlastung des Präsidiums;
 - 7.7.4 Anträge;
 - 7.7.5 Verschiedenes.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung alle drei Jahre mit Wahlen hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte
 - 7.8.1 Bericht des Präsidenten;
 - 7.8.2 Bericht des Schatzmeisters und Prüfungsbericht der Kassenprüfer;
 - 7.8.3 Entlastung des Präsidiums;
 - 7.8.4 Satzungsänderung;
 - 7.8.5 Bekanntgabe der von den Bezirken gewählten Vertreter für das Präsidium;
 - 7.8.6 Wahl des Ehrenrates;
 - 7.8.7 Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern, die dem Präsidium nicht angehören dürfen. Die Wahl gilt für die Dauer von drei Jahren
 - 7.8.8 Festsetzung der Beiträge;
 - 7.8.9 Anträge;
 - 7.8.10 Verschiedenes.
- 7.9 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
- 7.10 Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.11 Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 7.12 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Regionalverbandes erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.

§ 8 Präsidium

- 8.1 Das Präsidium besteht aus den gewählten Vertretern der Bezirke. Die Bezirke haben für die ersten 20 BDK - Mitgliedervereine zwei Vertreter, für jede angefangenen weiteren 20 Mitgliedervereine ein weiteren Vertreter im Präsidium.
- 8.2 Die Vertreter der Bezirke sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf einer Bezirksversammlung zu wählen und dem Präsidium spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung unter Beifügung des Sitzungsprotokolls schriftlich zu benennen. Die Wahl erfolgt für drei Jahre
- 8.3 Die Abberufung der Bezirksvertreter muß dem Präsidium des Regionalverbandes schriftlich mitgeteilt werden. Die Benennung eines neuen Bezirksvertreters bedarf der Wahl durch eine Bezirksversammlung und der Vorlage des Versammlungsprotokolls.
- 8.4 Das Präsidium wählt das geschäftsführende Präsidium. Dieses besteht aus:
- dem Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten
 - Schatzmeister
 - Geschäftsführer
 - Schriftführer
 - Pressereferenten
 - bis zu 6 Beisitzer, die mit besonderen Aufgaben betraut werden.
 - Sowie dem Vorsitzenden der RSE Jugend, der von dieser gewählt wird.
- Die Wahl gilt für die Dauer von drei Jahren.
- 8.5. Das Präsidium wählt den Präsidenten. Die weiteren vom Präsidium zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums müssen nicht dem Präsidium, aber einem Mitgliedsverein des Regionalverbandes angehören. Der Präsident hat das Vorschlagsrecht.
- 8.6 **Das Präsidium** im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Präsident vertritt einzeln, im übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 8.7 Präsidiumsbeschlüsse des Regionalverbandes werden mit Mehrheit der anwesenden Bezirksvertreter gefaßt.

- 8.8 Der Ehrenpräsident und Ehrenvorstandsmitglieder können an den Präsidiumssitzungen teilnehmen. Ehrenpräsident oder Ehrenvorstandsmitglied kann nur werden, wer mindestens 20 Jahre ohne Unterbrechung dem Präsidium als Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Geschäftsführer oder Schriftführer angehört hat. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums besonders verdiente Präsidiumsmitglieder mit Mehrheitsbeschluss zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen.

§ 9

Geschäftsführender Präsidium

- 9.1 Das geschäftsführende Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, bereitet die Sitzungen der Organe vor und führt deren Beschlüsse aus, soweit sich aus dieser Satzung oder gesetzlichen Bestimmungen nicht zwingend etwas anderes ergibt. Das geschäftsführende Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch mehrheitlichen gefassten Beschluss der Mitglieder des Präsidiums verabschiedet wird.
- 9.2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind mindestens vier Wochen vor der Haupttagung des BDK vom Präsidium zu wählen. Ausscheidende Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind vom Präsidium gegebenenfalls auf einer außerordentlichen Präsidiumssitzung neu zu wählen.

§ 10

Ehrenrat

- 10.1 Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Sie wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- 10.2 Die Berufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre.
- 10.3 Der Präsident des Regionalverbandes bzw. ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Ehrenrates. Sie haben kein Stimmrecht.
- 10.4 Der Ehrenrat entscheidet als Berufungsinstanz über Einsprüche gegen Abmahnungen und den Ausschluß von Mitgliedsvereinen durch das Präsidium (Ziffer 5.6 der Satzung)
- 10.5 Der Ehrenrat ist zuständig für Beschwerden und Klagen von Vereinen gegenüber dem Präsidium, mit der Einschränkung, daß keine satzungsgemäßen Rechte beeinträchtigt werden.
- 10.6 Die Entscheidung des Ehrenrates sind endgültig.

§ 11

Tanzsport

Der Verein unterstützt die Förderung des Tanzsportes nach den Richtlinien des Deutschen Sport Bundes (DSB)

§ 12

Schlußbestimmungen

- 12.1 Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
- 12.2 Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Unterstützung oder für einzelne Arbeitsgebiete Ausschüsse aus seinen Reihen zu bilden, oder einzelne Präsidiumsmitglieder oder Mitgliedsgesellschaften mit Aufgaben zu beauftragen.
- 12.3 Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die vom Amtsgericht angeordnet werden, vorzunehmen.
- 12.4 Diese Satzung ersetzt die Satzung von 1965 in der im September 1978 und April 1985 sowie im September 1997 und Juni 2003 und August 2011 und Juni 2013 geänderten Fassungen. Sie wurden von der Mitgliederversammlung am 15.06.2015 beschlossen und genehmigt.
- 12.5 Amtsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral.

Bonn, im Juni 2015